

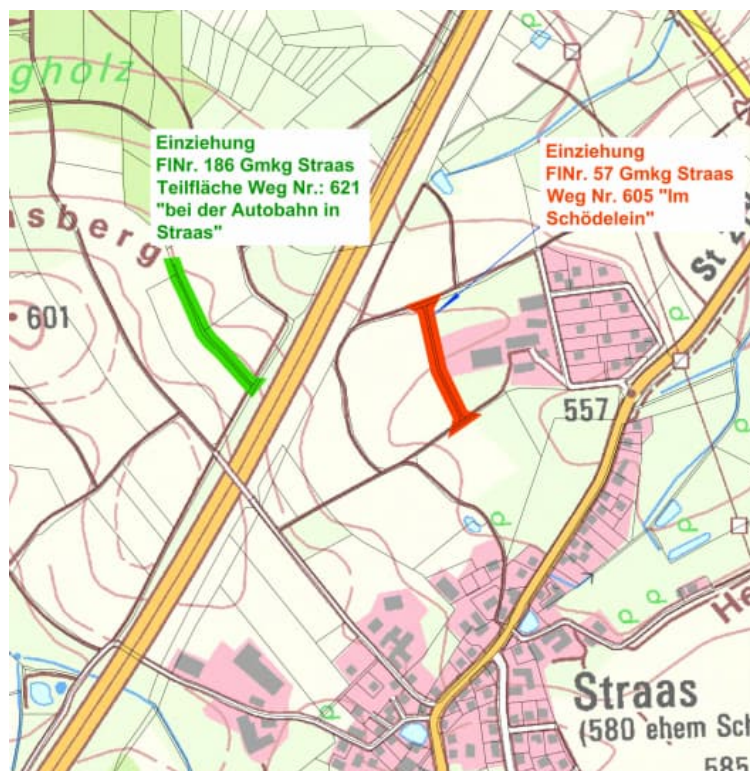
## BEKANNTMACHUNG DER STADT MÜNCHBERG

Die Stadt Münchberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 24.10.2023 für nachstehende öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 8 BayStrWG die Einziehung beschlossen:

1. Bezeichnung: Weg-Nr. 605, „Im Schödelein“  
Fl.Nr. 57, Gem. Straas  
Anfang: Weg Fl.Nr. 72, Gem. Straas  
Ende: Weg Fl.Nr. 60, Gem. Straas  
Länge: 0,180 km
2. Bezeichnung: Teilfläche des Weges-Nr. 621, „Weg bei der Autobahn in Straas“  
Fl.Nr. 186, Gem. Straas  
Anfang: Abzweigung bei Fl.Nr. 188, Gem. Straas  
Ende: Übergang in Fl.Nr. 194, Gem. Straas  
Länge: 0,220 km

Straßenbaulastträger an den o. g. Wegen sind gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG die sog. Beteiligten. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG fristgerecht am 02. November 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen hierzu lagen im Zeitraum vom 06.11.2023 bis 06.02.2024 öffentlich aus. Während dieser Zeit gab es einige Rückfragen von Bürgern, die sich auf die genaue Lage der Wege bezogen haben. Einwendungen gegen die Einziehungen wurden nicht vorgebracht, deshalb gilt der Beschluss des Bauausschusses vom 24.10.2023 auch für diese Einziehungsverfügung. Die Einziehungen werden mit Rechtskraft dieser Verfügung wirksam.

Nachfolgend ein Übersichtslageplan in verkleinerter Form:



Die entsprechenden Unterlagen und maßstäblichen Lagepläne können im Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erteilt das Stadtbauamt unter der Telefon-Nummer 09251/874-302.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth oder Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Münchberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Münchberg, den 06.03.2024  
Stadt Münchberg

i. V. gez. Petzold

Max Petzold  
Zweiter Bürgermeister